Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2640

Antrag

der Fraktionen der CDU, SPD und FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Ergänzung des Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen vom 11. Juni 1951 (Privatrentengesetz; Bundesgesetzbl. I S. 379).

§ 1

Die Bundesregierung erläßt die zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen vom 11. Juni 1951 (Privatrentengesetz) erforderlichen Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 2

Das Privatrentengesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen gelten auch in Berlin, sobald Berlin die Anwendung des Gesetzes gemäß Artikel 87, Absatz 2 seiner Verfassung beschließt.

§ 3

Die in Westberlin arbeitenden Versicherungsunternehmen können nach Eintritt der in § 2 bezeichneten Voraussetzung bei der gemäß § 5 Absatz 2 des Privatrentengesetzes anzufertigenden Berechnung des Betrages der ihnen zuzuteilenden Rentenausgleichsforderungen gegen den Bund auch die entspechende Prämienreserve der zu ihrem Westberliner Bestand gehörenden Renten- und Pensionsversicherungsverträge einsetzen; sie ist jedoch in einem besonderen Betrage auszuweisen, welcher der Bestätigung der Berliner Versicherungsaufsichtsbehörde bedarf.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 26. Juni 1951 in Kraft.

Bonn, den 11. September 1951

Dr. Tillmanns
Dr. von Brentano und Fraktion
Mellies
Ollenhauer und Fraktion
Dr. Reif
Dr. Schäfer und Fraktion

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1